

## **Richtlinie zur Förderung der Außendarstellung und überregionalen Vermarktung in Umsetzung des Stadtratsbeschlusses Drucksache-Nr. 656/2018 vom 06.12.2018**

### **1. Geltungsbereich**

- ▶ Auf Beschluss des Stadtrates wurde 2019 erstmals ein Investitionsprogramm zur Intensivierung der Außendarstellung, der überregionalen Vermarktung und zur gezielten Förderung repräsentativer Veranstaltungen im Kultur- und Sportbereich aufgelegt.
- ▶ Eine Mittelvergabe ist für Veranstaltungen und Projekte möglich, die durch Vereine, private oder gewerbliche Initiativen organisiert und finanziert bzw. kofinanziert sind.
- ▶ Mittel werden nur für Veranstaltungen und Projekte im Kultur- und Sportbereich ausgereicht. Politische Veranstaltungen oder solche mit einem politischen Bezug sind von der Förderung ausgenommen. Ebenso ausgenommen sind Veranstaltungen, die durch Parteien, parlamentarische Fraktionen oder anderweitige politische Organisationen mitorganisiert werden.

### **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

- ▶ Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches städtisches Interesse besteht.
- ▶ Die Veranstaltung/das Projekt muss eine überregionale Ausstrahlung haben oder von beispielgebender Bedeutung sein.
- ▶ Mittel werden nur für Veranstaltungen/Projekte und deren Marketing bewilligt, die durch ihren Charakter einen direkten Bezug zur Stadt Mühlhausen haben und positive Effekte zur Belebung der Stadt, verbunden mit einem einprägsamen Auftritt, erwarten lassen (z.B. steigende Zahlen von Tages- und Übernachtungsgästen, positive Effekte für die Innenstadt, Stärkung des Einzelhandels, Bewerbung bedeutender Mühlhäuser Einrichtungen oder Initiativen).
- ▶ Bei Publikationen und im Rahmen von Veranstaltungen ist in angemessener Weise auf die Unterstützung durch die Stadt Mühlhausen hinzuweisen. Die Verwendung des Mühlhausen-Logos bedarf im Vorfeld der Genehmigung durch die Stadtverwaltung.
- ▶ Nicht förderfähig sind Kosten für Veranstaltungstechnik, Fahrzeuge, Verpflegung/Bewirtung oder Versicherungsgebühren.

### **3. Antragstellung**

- ▶ Die Antragstellung muss in Schriftform anhand des von der Stadtverwaltung vorgegebenen Antragsformulars erfolgen.
- ▶ Der Antrag kann per **E-Mail an [stadtmarketing@muehlhausen.de](mailto:stadtmarketing@muehlhausen.de)** oder per Post an folgende Adresse eingereicht werden:

**Stadtverwaltung Mühlhausen  
Fachdienst 2.1 Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing  
Ratsstraße 25  
99974 Mühlhausen**

- ▶ Dem Antrag muss zu entnehmen sein, wer Antragsteller ist, für welche Veranstaltung und in welcher Höhe die Mittel beantragt werden und wofür sie im Konkreten verwendet werden sollen.
- ▶ Die zeitliche Umsetzung des Projektes muss dargestellt sein.
- ▶ Im Antrag müssen der überregionale Bezug und der zu erzielende Mehrwert für die Stadt erkennbar sein.
- ▶ Auf dem Antrag ist die vollständige Bankverbindung anzugeben.
- ▶ Der Antrag ist von den jeweils Vertretungsberechtigten zu unterschreiben.
- ▶ Die Mittel sind rechtzeitig zu beantragen, mindestens jedoch 3 Monate vor Veranstaltungstermin. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf der Zustimmung durch die Stadtverwaltung.
- ▶ Änderungen, insbesondere des Zeit- oder Finanzierungsplans sind der Stadtverwaltung Mühlhausen unverzüglich mitzuteilen.

#### **4. Bewilligung**

- ▶ Über die Mittelvergabe entscheidet der Finanzausschuss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Mitteln.
- ▶ An den Empfänger der Zuwendung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Er enthält die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, den Verwendungszweck und die Höhe der Zuwendung.

#### **5. Verwendungsnachweis**

- ▶ Der Antragsteller ist verpflichtet, spätestens 3 Monate nach dem Veranstaltungs-/Projektende unaufgefordert einen Mittelverwendungsnachweis, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis, zu erbringen. Rechnungen sind im Original vorzulegen.
- ▶ Werbematerialien, die über Fördermittel finanziert werden, sind als Belegexemplare (Flyer, Broschüren, Visitenkarten etc.) oder per Foto (Beachflags, Aufsteller, Werbe-/Messewände o.ä.) dem Verwendungsnachweis beizulegen. Die Durchführung von Veranstaltungen ist per Fotodokumentation zu belegen.
- ▶ Nicht verbrauchte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.
- ▶ Zuwendungen, die nicht dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt wurden, sind zurückzuzahlen.

*Die Richtlinie tritt ab dem 21.04.2021 in Kraft.*